

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz AGB genannt) umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstige Leistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Zellinger GmbH. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Zellinger GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Angebote und Vertragsabschluss

Alle Angebote der Firma Zellinger GmbH sind freibleibend und unverbindlich; sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich verbindliche Termine vereinbart sind. Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag/Angebot, so gelten diese vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht binnen 3 Tagen schriftlich widerspricht. Leistungen werden erst nach Unterfertigung der Auftragsbestätigung ausgeführt, wobei die Zellinger GmbH zu einer früheren Leistungserbringung berechtigt ist. Leistungsfristen beginnen erst mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung zu laufen.

Preise

Die vorläufige Einstufung in Preisgruppen durch die Zellinger GmbH aufgrund gezogener Proben und Muster ist unverbindlich. Die definitive Einstufung in eine Preisgruppe wird aufgrund der Anlieferung einer Abfallcharge und des dazugehörigen jeweiligen Untersuchungsergebnisses vorgenommen. Das Entgelt für Leistungen der Zellinger GmbH wird dem Auftraggeber nach den letztgültigen Preisen der Zellinger GmbH in Rechnung gestellt. Liegt zwischen Auftragserteilung und Ausführung ein längerer Zeitraum bzw. besteht ein Rahmenvertrag für fortlaufende Liefer- bzw. Leistungstätigkeiten und ändern sich in diesem Zeitraum die Preise, ist die Zellinger GmbH berechtigt, entsprechend dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Durchführung der Leistung eine Preiserhöhung vorzunehmen.

Sollten sich demnach von der Zellinger GmbH genannte Preise bis zum Übernahmetag ändern, ist die Zellinger GmbH berechtigt, einen am Übernahmetag geltenden höheren Preis in Rechnung zu stellen. Bei nicht in Listen enthaltenen Preisen ist die Zellinger GmbH berechtigt, bei Veränderungen der wesentlichen Kalkulationsbasis bis zum Übernahmetag, insbesondere bei Änderungen von Material- und Lohnkosten, Treibstoffkosten sowie staatlichen Abgaben, einen angemessenen Preis unter Berücksichtigung dieser Parameter in Rechnung zu stellen.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach Übernahme. Sollte sich durch Fehldекlaration des Auftraggebers eine Preisänderung ergeben, erfolgt eine Nachverrechnung. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen ist, sind sämtliche Rechnungen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zellinger GmbH behält sich vor, Verzugszinsen zu verrechnen sowie Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu tätigen. Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, insbesondere weil fällige Rechnung nicht beglichen werden, ist die Zellinger GmbH unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners nach eigenem Ermessen berechtigt, wahlweise Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzuhalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder – auch abweichend von den individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen – Vorkassa, Barzahlung oder eine andere geeignete Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, dem Verlangen nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, steht es der Zellinger GmbH ebenfalls frei, unverzüglich vom Einzel- oder Rahmenvertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist verpflichtet entstandene Aufwendungen sowie dem entgangenen Gewinn zur Gänze zu ersetzen.

Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungen und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind grundsätzlich ausgeschlossen. Auch wenn der Auftraggeber mangelhafte oder unvollständige Leistungserbringung behauptet, ist er verpflichtet, fällige Rechnungen zu begleichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungen und Leistungen

Für die Mengenbestimmungen der übergebenen Abfälle ist die Wägung auf der Brückenwaage maßgebend. Das anzuliefernde bzw. abzuholende Material muss nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit vom Auftraggeber genau und vollständig gekennzeichnet sein. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für Folgen und Schäden, die infolge ungenügender oder unrichtiger Kennzeichnung entstehen. Die Zellinger GmbH trifft diesbezüglich keine Prüfpflicht. Die fachgerechte Kennzeichnung und Vollständigkeit aller Angaben werden vom Auftraggeber durch Unterschrift auf den Übernahmepapieren der Zellinger GmbH bestätigt. Die verwendeten Gebinde für Abfälle müssen den Bestimmungen des ADR und GGST in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die Zellinger GmbH berechtigt, den Abfall auch vor der Übernahme auf Rechnung des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und die Verrechnung verbindlich. Vorgelegte Analysen bedürfen der schriftlichen Anerkennung der Zellinger GmbH. Sollte insbesondere aus Kapazitätsgründen eine Annahme durch die Zellinger GmbH vorübergehend nicht möglich sein ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Eventuell auftretende betriebsnotwendige Wartezeiten, etwa beim Abladen des Materials, gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Den Anordnungen des Übernahmepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Eigentumsübergang

Das Eigentum an den übergebenen Abfällen bzw. Stoffen geht erst mit der Beendigung

des Abladens und nach ausdrücklicher Erklärung der Zellinger GmbH, die Abfälle anzunehmen, auf die Zellinger GmbH über. Bei der Übernahme von gefährlichen Abfällen erfolgt der Eigentumsübergang erst durch Übermittlung des firmenmäßig unterfertigten Begleitscheinblattes Nr. 3 an den Auftraggeber.

Schadenersatz und Haftung

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz aus welchen Gründen auch immer bestehen nur, wenn der Zellinger GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen. Selbst in diesem Fall ist die Haftung der Zellinger GmbH mit der Höhe des Rechnungsbetrages der jeweiligen Lieferung begrenzt. Der Ersatz des entgangenen Gewinns oder von Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz sind vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss unverzüglich anzuzeigen und binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist das für den Sitz der Zellinger GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Zellinger GmbH steht es frei auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Anzuwenden ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

.....
Unterschrift des Auftraggebers